



Stadt Soltau

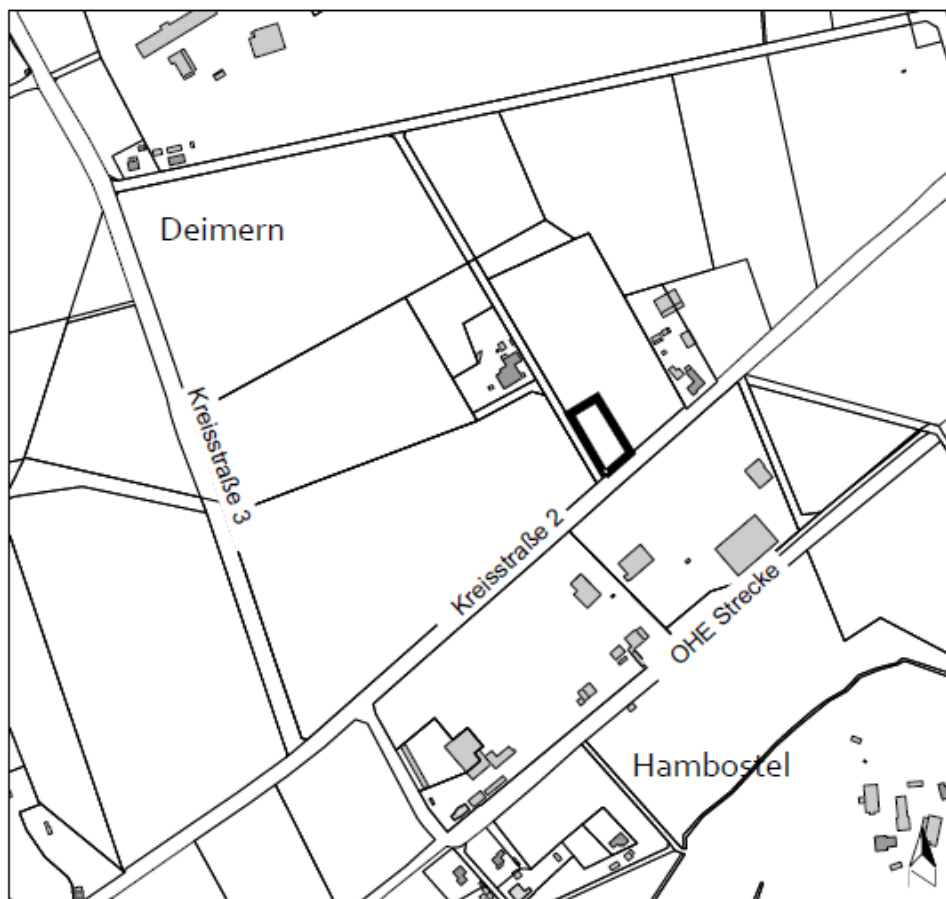
Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Dittmern Nr. 14 "Feuerwehrgerätehaus" der Stadt Soltau

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Dittmern Nr. 15 "Feuerwehrgerätehaus" der Stadt Soltau gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt der Bebauungsplan Dittmern Nr. 15 "Feuerwehrgerätehaus" der Stadt Soltau in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: ALKIS Daten, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Der Bebauungsplan Dittmern Nr. 15 "Feuerwehrgerätehaus" der Stadt Soltau mit dazugehöriger Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Dittmern Nr. 15 "Feuerwehrgerätehaus" mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter www.soltau.de/rechtswirksamebebauungsplaene und unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt und zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 26.06.2020

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez.

L.S.

Helge Röbbert